

4
8134, IV, 1, 1.1

17/09/2026



Anke Münch, c/o AfD-Fraktion im Rat der Kreisstadt Bergheim
Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim

Anke Münch

für die Alternative für Deutschland
Ratsmitglied der Kreisstadt Bergheim

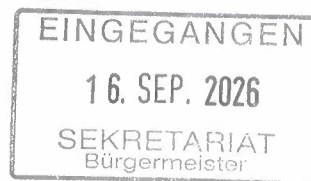
a.muench@afd-fraktion-bergheim.de
www.afd-fraktion-bergheim.de

Tel: 02271/ 89-324

An den Bürgermeister der Kreisstadt Bergheim
Herrn Volker Mießeler
Bethlehemer Str. 9 - 11
50126 Bergheim

c/o AfD-Fraktion im Rat der Kreisstadt Bergheim
Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim

Dienstag, 15. September 2026



Schriftliche Anfrage gem. § 15 Abs.1 iVm §25 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bergheim

Betreff: Umgang mit vollziehbar ausreisepflichtigen Personen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

im Zusammenhang mit der sogenannten „Liste Coesfeld“ sowie einer entsprechenden Erfassung durch die Zentrale Ausländerbehörde Unna ist in den vergangenen Wochen öffentlich bekannt geworden, dass die Zentralen Ausländerbehörden bereits im Jahr 2024 kommunalen Ausländerbehörden Informationen zu vollziehbar ausreisepflichtigen beziehungsweise geduldeten Personen aus den Westbalkanstaaten und dem Irak übermittelt und Unterstützung bei der Beschaffung von Passersatzpapieren und der Vorbereitung von Rückführungen angeboten haben.

Nach einer inzwischen erfolgten Überprüfung des betreffenden Personenkreises durch das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen wurden bei rund 2.100 von etwa 6.800 überprüften Personen strafrechtliche Erkenntnisse festgestellt. Im Zusammenhang mit diesem Personenkreis wurden rund 12.000 Ermittlungsverfahren beziehungsweise polizeilich erfasste Straftaten bekannt. Die Vorgänge waren am 2. September 2026 Gegenstand einer Sondersitzung des Integrationsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen.

Nach den hierzu veröffentlichten Informationen nahmen 73 kommunale Ausländerbehörden das Unterstützungsangebot der ZAB Coesfeld in Anspruch; in 143 Fällen wurde um Unterstützung bei der Beschaffung von Passersatzdokumenten gebeten. Damit zeigt sich, dass den kommunalen Ausländerbehörden für die Bearbeitung entsprechender Fälle konkrete Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung standen und von zahlreichen Kommunen auch genutzt wurden.

Die aktuelle Diskussion macht daher deutlich, dass neben den rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen einer Rückführung auch der Bearbeitung durch die jeweils zuständige kommunale Ausländerbehörde und der Zusammenarbeit mit den Zentralen Ausländerbehörden erhebliche Bedeutung zukommt.

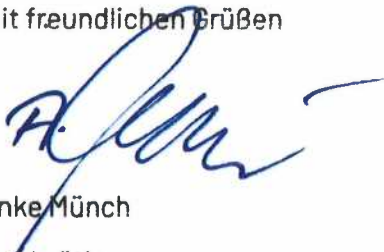
Da die Kreisstadt Bergheim über eine eigene Ausländerbehörde verfügt, bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat die Ausländerbehörde der Kreisstadt Bergheim im Zusammenhang mit der „Liste Coesfeld“ und/oder einer entsprechenden Erfassung der ZAB Unna im Jahr 2024 Mitteilungen über Personen erhalten, die in ihre örtliche Zuständigkeit fallen? Falls ja, wie viele Personen wurden Bergheim jeweils durch die ZAB Coesfeld und die ZAB Unna benannt und welchen aufenthaltsrechtlichen Status hatten diese Personen zum Zeitpunkt der Mitteilung sowie zum heutigen Zeitpunkt?
2. Gehörte die Ausländerbehörde der Kreisstadt Bergheim zu den 73 kommunalen Ausländerbehörden, die das Unterstützungsangebot der ZAB Coesfeld in Anspruch genommen haben? Falls ja, wann und in welchem Umfang wurde die Unterstützung in Anspruch genommen, insbesondere bei der Beschaffung von Passersatzdokumenten sowie bei der Vorbereitung und Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen? Falls nein, aus welchen Gründen wurde auf die angebotene Unterstützung verzichtet? Ich bitte darüber hinaus um Mitteilung, in wie vielen der Bergheim zugeordneten Fälle seit der Übermittlung eine freiwillige Ausreise oder Rückführung erfolgt ist und in wie vielen Fällen die Ausreisepflicht weiterhin besteht.
3. Wie viele der seinerzeit beziehungsweise aktuell der Zuständigkeit der Ausländerbehörde Bergheim zugeordneten Personen weisen nach Kenntnis der Verwaltung strafrechtliche Erkenntnisse auf, und wie wird sichergestellt, dass insbesondere bei vollziehbar ausreisepflichtigen Personen mit strafrechtlichen Erkenntnissen bestehende Ausreisehindernisse regelmäßig überprüft, die Unterstützung der Zentralen Ausländerbehörden ausgeschöpft und mögliche aufenthaltsbeendende Maßnahmen konsequent verfolgt werden?

Ich bitte um schriftliche Beantwortung der Anfrage bis zur nächsten Ratssitzung.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



Anke Münch
Stadträtin

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 484/2026 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: IV					
FBL:					
AbtL: Herr Maus					
Verfasser/in: Herr Maus					
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
Rat					28.09.2026

TOP	Schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 i.V.m. § 26 der Geschäftsordnung des Rates Schriftliche Anfrage der Frau StR Anke Münch vom 15.09.2026 zum Umgang mit vollziehbar ausreisepflichtigen Personen
------------	--

Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Gremiums beziehen, an die/den Vorsitzende(n) zu richten. Anfragen sind mindestens 5 volle Arbeitstage der Verwaltung vor dem Sitzungstag der/dem Vorsitzenden zuzuleiten. Der/die Fragesteller/-in darf jeweils bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Eine Aussprache findet nicht statt. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der/die Fragesteller/-in es verlangt.

Die form- und fristgerechten Anfragen sind der Vorlage beigelegt.

Frage:

Hat die Ausländerbehörde der Kreisstadt Bergheim im Zusammenhang mit der "Liste Coesfeld" und/oder einer entsprechenden Erfassung der ZAB Unna im Jahr 2024 Mitteilungen über Personen erhalten, die in ihre örtliche Zuständigkeit fallen? Falls ja, wie viele Personen wurden Bergheim jeweils durch die ZAB Coesfeld und die ZAB Unna benannt und welchen aufenthaltsrechtlichen Status hatten diese Personen zum Zeitpunkt der Mitteilung sowie zum heutigen Zeitpunkt?

Antwort:

Der Ausländerbehörde der Kreisstadt Bergheim wurde am 20.11.2024 eine Liste mit einer Person übersandt. Diese Person hatte damals den Status „geduldet“. Eine Rückführung war aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Den Status „geduldet“ hat die Person heute fortgesetzt. Aufgrund der familiären Situation der Person erfolgt, sobald alle Voraussetzungen erfüllt sind, die Erteilung eines Aufenthaltsrechtes. Diese Situation besteht seit der Geburt seines ersten Kindes im Jahr 2023.

Frage:

Gehörte die Ausländerbehörde der Kreisstadt Bergheim zu den 73 kommunalen Ausländerbehörden, die das Unterstützungsangebot der ZAB Coesfeld in Anspruch genommen haben? Falls ja, wann und in welchem Umfang wurde die Unterstützung in Anspruch genommen, insbesondere bei der Beschaffung von Passersatzdokumenten sowie bei der Vorbereitung und Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen? Falls nein, aus welchen Gründen wurde auf die angebotene Unterstützung verzichtet? Ich bitte darüber hinaus um Mitteilung, in wie vielen der Bergheim zugeordneten Fälle seit der Übermittlung eine freiwillige Ausreise oder Rückführung erfolgt ist und in wie vielen Fällen die Ausreisepflicht weiterhin besteht.

Antwort:

In dem o.g. Fall wurde das Hilfsangebot der ZAB aufgrund der oben geschilderten Sachlage des Einzelfalles nicht in Anspruch genommen. Eine Abschiebung war und ist aus rechtlicher Sicht nicht möglich. Dies begründet sich im Wesentlichen aus dem grundgesetzlichen Schutz der Familie aus dem Artikel 6 des Grundgesetzes. Allgemein wird mitgeteilt, dass eine Zusammenarbeit der Ausländerbehörde Bergheim mit den Zentralen Ausländerbehörden laufend erfolgt, da diese z.B. für die Beschaffung von Passersatzpapieren und Flugbuchungen zuständig ist. Ferner besteht ein Hilfsangebot im Bereich Transport, welches fallbezogen durch die Ausländerbehörde Bergheim in Anspruch genommen wird.

Frage:

Wie viele der seinerzeit beziehungsweise aktuell der Zuständigkeit der Ausländerbehörde Bergheim zugeordneten Personen weisen nach Kenntnis der Verwaltung strafrechtliche Erkenntnisse auf, und wie wird sichergestellt, dass insbesondere bei vollziehbar ausreisepflichtigen Personen mit strafrechtlichen Erkenntnissen bestehende Ausreisehindernisse regelmäßig überprüft. die Unterstützung der Zentralen Ausländerbehörden ausgeschöpft und mögliche aufenthaltsbeendende Maßnahmen konsequent verfolgt werden?

Antwort:

Aktuell sind 7 Personen aufgrund einer strafrechtlichen Ausweisung nach § 53 Aufenthaltsgesetz rechtskräftig ausreisepflichtig. In 3 Fällen fehlt aktuell die Freigabe der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Abschiebung, da einer Abschiebung in der Regel erst nach Verbüßung der $\frac{3}{4}$ Strafe zugestimmt wird. In 3 Fällen fehlen die notwendigen Identitätsdokumente, die durch die Ausländerbehörde bei den zuständigen Stellen (Zentrale Ausländerbehörde und Bundespolizei) beantragt wurden. In einem Fall liegt ein Abschiebehindernis in Form der fehlenden Flugverbindung vor.

Bei 7 weiteren Personen laufen aktuell verwaltungsgerichtliche Verfahren gegen die jeweilige strafrechtliche Ausweisungsverfügung. Diese Verfahren entfalten eine aufschiebende Wirkung und die Ausreisepflicht ist aktuell nicht rechtmäßig durchsetzbar. Diese Personen sind, wie die anderen ausreisepflichtigen Personen ebenfalls, in der regelmäßigen Fallbearbeitung im Sachgebiet 4.2.2 „Rückkehrmanagement“ welches mit 2 Vollzeitstellen besetzt ist.